



Konzept für den Einsatz von Mentorinnen und Mentoren sowie Fachpersonen für den Unterricht

1. Rechtliche Grundlagen

- Bildungsgesetz (SGS 640)
- Verordnung für Schulleitungen (SGS 647.12)
- Verordnung für Kindergarten und Primarschule (SGS 641.11)
- Verordnung für Sekundarschulen (SGS 642.11)
- Archivierungsgesetz (SGS 163)
- Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende (SGS 153.18)
- Verordnung zum Personalgesetz (SGS 150.11)
- Dienstordnung Amt für Volksschulen (146.41)

2. Definition

Die Mentorin oder der Mentor unterstützt die einzelne Lehrerin, den einzelnen Lehrer, welche oder welcher bei der Ausübung der beruflichen Tätigkeit, punktuell und zeitlich befristet eine Begleitung benötigt.

Fachpersonen für den Unterricht (Fachpersonen) besuchen und beurteilen den Unterricht im Auftrag der Schulleitung oder auf Wunsch der Lehrerin, des Lehrers.

Die beiden Tätigkeiten werden in der Regel von allen Mentorinnen, Mentoren oder Fachpersonen übernommen.

3. Leitideen

Mentorat

Wir verstehen die Mentoratstätigkeit als beratende, begleitende und unterstützende Arbeit. Der Fokus ist auf die Ressourcen, das Potenzial der Lehrerin oder des Lehrers gerichtet.

Mentorinnen und Mentoren stellen ihr Erfahrungswissen aus der beruflichen Arbeit für konkrete, lösungsorientierte Veränderungsschritte zur Verfügung. Gemeinsame Reflexion über die beobachteten Unterrichtsprozesse verhilft der Lehrerin oder dem Lehrer zu einem adäquateren professionellen Denken und Handeln.

Fachpersonen für den Unterricht

Wir verstehen die Arbeit der Fachpersonen als beobachtende und beurteilende Tätigkeit. Die Beobachtungen des Unterrichts ermöglichen den Fachpersonen, die beauftragte Beurteilung zu verfassen sowie eine ressourcenorientierte Rückmeldung zu geben.

4. Kosten

Die Einsatzkosten der Mentorinnen und Mentoren gehen zu Lasten des Schulträgers.

Die Kosten, die durch den Einsatz von Fachpersonen entstehen, werden zu 100% vom Kanton getragen.

Für Unterrichtsbesuche der Mentorinnen und Mentoren sowie der Fachpersonen während deren Unterrichtszeit, kann eine Stellvertretung eingesetzt werden. Die Kosten gehen zu Lasten des Kantons. Die entschädigte Unterrichtszeit wird in Arbeitszeit als Mentorin, Mentor oder Fachperson umgerechnet und bei der Auszahlung verrechnet.

5. Aus- und Weiterbildung

Das Amt für Volksschulen erstellt für die Mentorinnen und Mentoren sowie die Fachpersonen ein aufgabenorientiertes Aus- und Weiterbildungskonzept.

Die Weiterbildung wird in Zusammenarbeit mit der FEBL umgesetzt und findet in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit statt.

6. Aufgaben des Amts für Volksschulen (AVS)

Das AVS

- stellt Mentorinnen und Mentoren sowie Fachpersonen für alle Schulstufen und Bildungsbereiche/Fächer zur Verfügung.
- hat die fachliche und personale Führung für die Einsatzbereiche.
- leitet das Auswahlverfahren und überprüft die fachlichen wie personalen Qualifikationen.
- ist verantwortlich für ein Aus- und Weiterbildungsangebot, welches der Erfüllung der Aufgaben dient.
- stellt den Mentorinnen und Mentoren und Fachpersonen ein Austauschgefäss zur Verfügung.
- setzt Mentorinnen und Mentoren sowie Fachpersonen auf Antrag der Schulleitungen ein.
- setzt Fachpersonen auf Antrag der Lehrerinnen, des Lehrers ein.
- legt in Absprache mit der Schulleitung die Dauer und den zeitlichen Aufwand des Mentorats fest.
- überprüft das Konzept regelmässig und nimmt notwendige Änderungen vor.
- erstellt mit den Mentorinnen und Mentoren sowie den Fachpersonen eine Vereinbarung.

7. Mentorinnen, Mentoren und Fachpersonen

7.1 Voraussetzungen

Mentorinnen, Mentoren und Fachpersonen

- verfügen über eine stufen-, niveau- und/oder fachspezifische Lehrberechtigung.
- haben hohe kommunikative und empathische Fähigkeiten und können Unterrichtsgeschehen sowie Interaktionen differenziert wahrnehmen.
- weisen im pädagogischen, fachlichen, methodischen und didaktischen Bereich eine hohe Kompetenz auf und können Unterrichtstätigkeiten kritisch analysieren und reflektieren.
- haben Berufserfahrung und unterrichten in der Regel im Kanton Basel-Landschaft.
- können ressourcenorientiert mit Lehrerinnen und Lehrern arbeiten.

7.2 Aufgaben

7.2.1 Mentorinnen, Mentoren und Fachpersonen

- verpflichten sich zur Teilnahme an den gemeinsamen Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.
- verpflichten sich zur Teilnahme am jährlichen Erfahrungsaustausch.
- unterstehen der Schweigepflicht gegenüber Personen, welche gem. organisatorischem Ablauf nicht am Auftrag beteiligt sind.
- bestätigen dem AVS den Abschluss des Auftrages.
- sind zur Aufbewahrung der Berichte verpflichtet. Beim Rücktritt von der Tätigkeit werden die Berichte in elektronischer Form dem AVS übergeben.

7.2.2 Mentorinnen, Mentoren

- begleiten eine Lehrerin, einen Lehrer in der beruflichen Tätigkeit.
- besprechen den Auftrag und die Zielformulierung mit der Schulleitung und der Lehrerin, dem Lehrer (Kontrakt).

- erstellen mit der Lehrerin, dem Lehrer eine Situationsanalyse und einen Interventionskatalog.
- arbeiten mit der Lehrerin, dem Lehrer im Rahmen der definierten Aufgabe.
- nehmen am Abschlussgespräch der Schulleitung und der Lehrerin, dem Lehrer teil.
- verfassen für die Lehrerin, den Lehrer einen Abschlussbericht.

7.2.3 Fachpersonen

- besuchen und beurteilen den Unterricht im Auftrag der Schulleitung.
- besuchen und beurteilen den Unterricht auf Wunsch der Lehrerin, des Lehrers.
- besprechen die Unterrichtsbeobachtung mit der Lehrerin, dem Lehrer.
- erstellen über die Unterrichtsbeobachtung einen Bericht.

7.3 Entschädigung / Spesen

Die Entschädigung erfolgt nach zeitlichem Aufwand, geregelt analog den Mitarbeitenden des Kantons.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Die Wegentschädigung erfolgt gemäss den kantonalen Vorgaben.

Die Spesenentschädigung erfolgt gemäss den kantonalen Vorgaben.

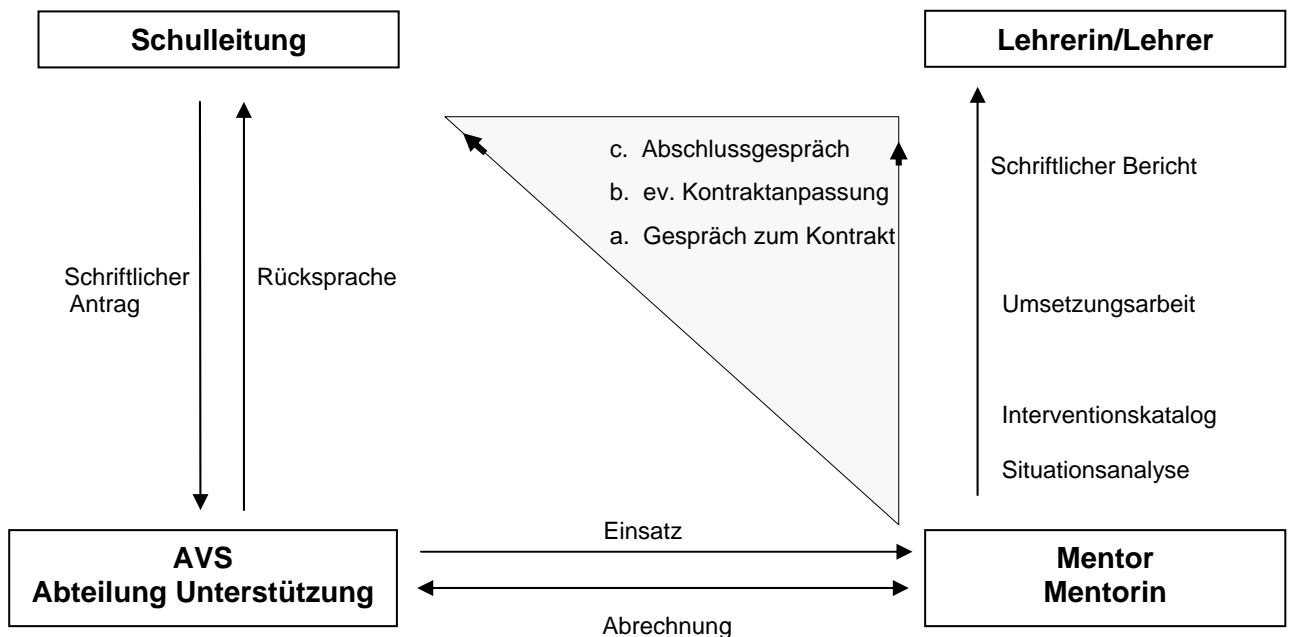
8. Aufgaben der Schulleitung

Die Schulleitung

- stellt den Antrag für ein Mentorat oder für den Einsatz einer Fachperson an das AVS.
- legt die Beobachtungs-/Beurteilungskriterien für den Unterrichtsbesuch der Fachperson fest.
- verfasst nach dem Erstgespräch den Kontrakt für das Mentorat.
- erstellt beim Abschlussgespräch des Mentorats eine Aktennotiz.

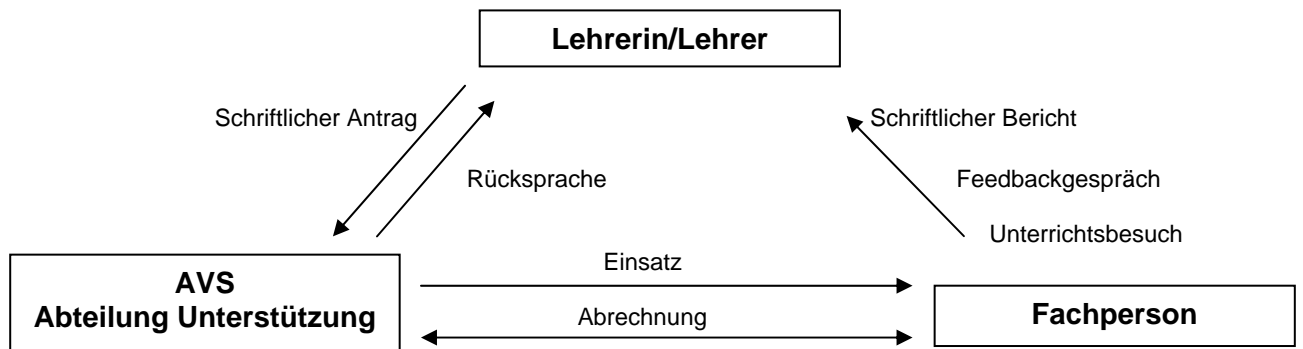
9. Organisatorischer Ablauf

Mentorat

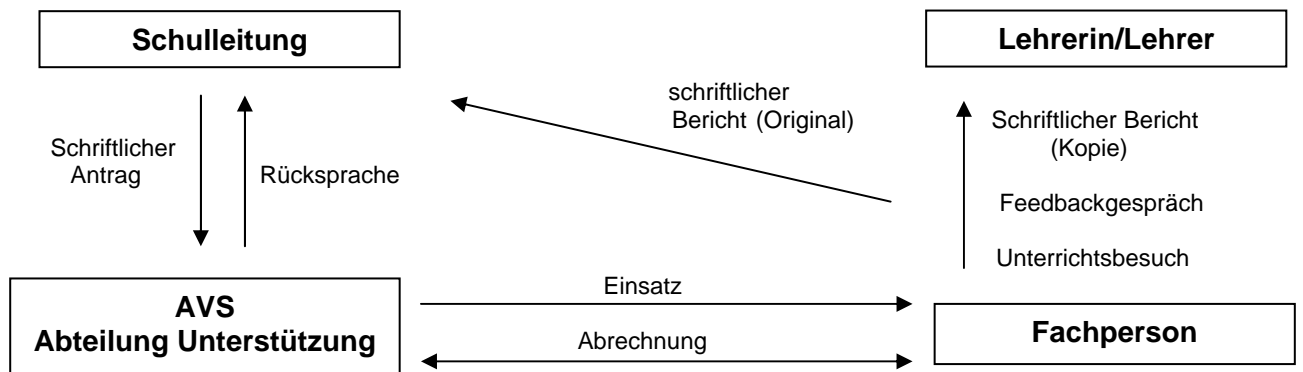


Fachpersonen

Antrag der Lehrerin, des Lehrers



Antrag der Schulleitung



Anhang

Rechtliche Grundlagen

- Bildungsgesetz (SGS 640)
 - § 72² Die Lehrerinnen und Lehrer, deren berufliche Eignung in Zweifel gezogen wird, können die Vorwürfe durch eine kantonale Fachstelle abklären lassen.

- Verordnung für Schulleitungen (SGS 647.12)
 - § 20¹i Die Schulleitung zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei.
 - § 22 Unterrichtsbesuche durch Fachpersonen
 - ¹ Zur Beurteilung des Unterrichts können die Schulleitungen oder die Lehrerinnen und Lehrer Fachpersonen beiziehen, die von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt werden.
 - ² Die Unterrichtsbesuche von Fachpersonen erfolgen aufgrund vorbesprochener Beurteilungskriterien.
 - ³ Die Eindrücke von den Unterrichtsbesuchen werden durch die Fachpersonen zuhanden der Schulleitung, der Lehrerinnen und Lehrer und deren Personalakten schriftlich festgehalten.
 - ⁴ Die für die Schulart zuständige Dienststelle erlässt über den Unterrichtsbesuch von Fachpersonen Richtlinien und sorgt für deren Aus- und Weiterbildung.

- Verordnung für Kindergarten und Primarschule (SGS 641.11)
 - § 65i Die Schulleitung zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei.
 - § 70c Das Amt für Volksschulen setzt auf Antrag von Schulleitungen oder der Lehrerinnen und Lehrer Fachpersonen für die Beobachtung des Unterrichts ein.

- Verordnung für Sekundarschulen (SGS 642.11)
 - § 45i Die Schulleitung zieht bei Bedarf Fachpersonen und ausgebildete Mentorinnen und Mentoren bei.
 - § 51c Das Amt für Volksschulen setzt auf Antrag von Schulleitungen oder der Lehrerinnen und Lehrer Fachpersonen für die Beobachtung des Unterrichts ein.

- Dienstordnung des Amtes für Volksschulen (SGS 146.41)
 - § 6 Abteilung Unterstützung
 - ⁸ Sie setzt auf Antrag von Schulleitungen oder von Lehrpersonen Fachpersonen für den Unterricht oder Mentorinnen und Mentoren ein und ist für deren Weiterbildung zuständig.

- Archivierungsgesetz (SGS 163) § 4 Absatz 1 § 5 Absatz 1 §§ 6 & 8
 - § 4 Systematische Aktenführung
 - ¹ Die Stellen gemäss § 2 bewirtschaften ihre Unterlagen so, dass ihr Handeln jederzeit nachvollzogen werden kann.
 - § 5 Aufbewahrung und Vernichtung
 - ¹ Die archivierungspflichtigen Stellen bewahren ihre Unterlagen bis zum Entscheid über deren Archivwürdigkeit auf.
 - § 6 Anbietepflicht und Ablieferung
 - ¹ Die Stellen gemäss § 2 Buchstabe a bieten dem Staatsarchiv ihre Unterlagen, die sie nicht mehr häufig benötigen, zur Bewertung und Übernahme an, wenn sie nicht selbständig archivieren.
 - § 8 Selbständige Archivierung
 - ¹ Die Stellen gemäss § 2 Buchstaben b und d führen eigene Archive nach den Grundsätzen dieses Gesetzes.
 - ² Die selbständig archivierenden Stellen legen Bewertungsgrundsätze fest; diese müssen vor der Vernichtung von Unterlagen vom Staatsarchiv genehmigt werden.

- Verordnung über die Vergütung von Mandaten an unselbständig Erwerbende (SGS 153.18)
 - § 26 Betreuung von Lehrkräften an den Schulen
 - ¹ Die Betreuung von Lehrkräften durch Fachpersonen oder Mentoratspersonen wird mit 50 Fr. pro Stunde vergütet.
 - ² Im Bereich der Volksschule sind die Kosten durch das Amt für Volksschulen, im Bereich der weiterführenden Schulen durch die Schulen zu budgetieren.